



Positionspapier zur Vorbereitung eines Ausführungsgesetzes des Landes Steiermark zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Sehr geehrte Frau Landesrätin,
Sehr geehrte Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung,
Sehr geehrte Klubobleute und SozialsprecherInnen,
Sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

der Steiermärkische Landtag wird sich ab Herbst mit der Gestaltung des Ausführungsgesetzes des Landes Steiermark zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes beschäftigen. Das Armutsnetzwerk Steiermark sieht sich in der Verantwortung, seine Expertise im Rahmen dieser fachlichen Stellungnahme sowie Empfehlungen für die Umsetzung an Sie zu übermitteln.

Aus unserer Sicht ist das neue „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ bedauerlicherweise kein wirksames Instrument zur Armutsbekämpfung und -prävention in Österreich. Durch das neue Gesetz werden Armutslagen verschärft, Betroffene zu „Bittstellern“ degradiert sowie neue Hürden und Unsicherheiten geschaffen, mit denen Menschen in schwierigen Lebenssituationen konfrontiert werden.

Dazu kommt, dass verschiedene Personengruppen, die sich in der gleichen herausfordernden Lebenssituation befinden und die gleichen Lebenserhaltungskosten zu bestreiten haben, ungleich behandelt werden.

Unsere dringliche Empfehlung ist daher, in der Ausgestaltung des Landesgesetzes der Steiermark alle Möglichkeiten zugunsten der betroffenen Menschen auszuschöpfen!

Ein Leben in Menschenwürde muss Ziel des steirischen Ausführungsgesetzes sein/bleiben!

Um die Aufgaben des Landes im Bereich „Armenwesen“ entsprechend zu erfüllen, sind die im Grundsatzgesetz angeführten Ziele ungenügend bzw., wie in zahlreichen Stellungnahmen angeführt, systemwidrig (§1 Z. 2. und 3.): Sie sind daher um zumindest folgende Punkte zu ergänzen:

- Prävention, Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung
- Ermöglichung von sozialer und kultureller Teilhabe
- Förderung der dauerhaften (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben
- nachhaltige soziale Stabilisierung, auch durch Betreuung und Beratung

In diesem Sinne sollte sich die Sprache des Ausführungsgesetzes im bewussten Gegensatz zu den abwertenden und negativ gehaltenen Formulierungen des Grundsatzgesetzes an einem positiven Menschenbild und an der Menschenwürde orientieren.

Als Vertretung für Menschen, die sich in prekären Lebenslagen befinden, empfehlen wir, dass jene Punkte des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, die von zahlreichen Experten bereits zum jetzigen Zeitpunkt als verfassungswidrig angesehen werden, nicht vollzogen werden, bis der Verfassungsgerichtshof über diese Regelungen entscheidet.

Weiters regen wir an, durch den Landesverfassungsdienst prüfen zu lassen, welche rechtlichen und politischen Spielräume sich für den Landesgesetzgeber daraus ableiten lassen.

Folgende 12 Punkte erachten wir bei der Erstellung des Landesgesetzes als besonders wichtig und dringlich, um zu Prävention, Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung beizutragen:

- 1) Die Leistungshöhen voll ausschöpfen und jährlich valorisieren**
- 2) Hohe Qualitätsstandards und Rechtssicherheit bei den Verfahrensbestimmungen**
- 3) Krankenversicherung ist sicherzustellen**
- 4) Rechtsanspruch bei Zuschlägen für alleinerziehende Personen**
- 5) Abbau von bürokratischen Hürden und notwendige Klarstellungen bei den Zuschlägen aufgrund von Behinderung**
- 6) Antragsrecht und Rechtsanspruch auf Wohnkostenpauschale gem. § 5 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz**
- 7) Verankerung eines Rechtsanspruchs für alle Leistungen gem. § 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz**
- 8) Klarstellung bei Anspruchsberechtigten ohne österreichischer Staatsbürgerschaft**
- 9) a) Zusätzliche Sachleistungen für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaften**
b) Keine Anrechnung der Einkommen von volljährigen MitbewohnerInnen in einer Wohngemeinschaft
- 10) Keine Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen bei Existenzsicherung**
- 11) Arbeitsfähigkeit geht über gesundheitliche Belange hinaus**
- 12) Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze ermöglichen**

1) Die Leistungshöhen voll ausschöpfen und jährlich valorisieren

Wir appellieren an die Landesregierung, zumindest die im Bundesgesetz verankerten „Höchstbeträge“ in vollem Ausmaß zu gewähren. Außerdem ist es notwendig, den Richtsatz, der sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende orientiert, jährlich anzupassen.

Die vorgesehene Höhe der Sozialhilfe ist keinesfalls existenzsichernd, da sie mit den derzeitigen € 885,47 weit unter dem gesetzlichen, unpfändbaren Existenzminimum von € 1.088,- (alleinstehend mit Sonderzahlung, ohne Unterhaltsverpflichtung) und weit unter dem Referenzbudget der Österreichischen Schuldnerberatung von € 1.434,- netto (Zum Beispiel: Ein-Personen-Haushalt 25-51 J., 12 mal im Jahr) liegt, das man in Österreich für ein bescheidenes und menschenwürdiges Leben benötigt. Zu diesem zählt neben der Sicherung von Grundbedürfnissen auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 22, 23 und 25) hat jeder Mensch das Recht auf einen Lebensstandard, der ihm/ihr und seiner/ihrer Familie Gesundheit und Wohl, einschließlich Wohnung, Nahrung, Kleidung, notwendige soziale Leistungen und soziale Sicherheit sowie das Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Verlust seiner Unterhaltsmittel zusteht.

2) Hohe Qualitätsstandards und Rechtssicherheit bei den Verfahrensbestimmungen

Das Grundsatzgesetz sieht keine vom AVG abweichenden Verfahrensbestimmungen vor und überlässt die Ausgestaltung des Verfahrens den Ländern. Möglichst rasche Entscheidungen, Rechtssicherheit, Effizienz und erleichterter Zugang für betroffene Personen und auch für die im Vollzug tätigen Bediensteten müssen gewährleistet sein.

Die entsprechenden Bestimmungen aus Artikel 16 der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung sollten übernommen werden:

- eine verkürzte Entscheidungsfrist von maximal drei Monaten
- umfassende Informations- und Anleitungspflichten
- die Möglichkeit der Soforthilfe
- keine Einführung eines Regresses
- die verpflichtende Schriftform der Entscheidung, auch bei Leistungskürzungen
- die Unwirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts (siehe §15 Steirisches Mindestsicherungsgesetz) und
- eine großzügige Definition der zur Antragstellung berechtigten bzw. zur Vertretung befugten Personen
- Übernahme der bestehenden Regelung gem. § 8 Abs.1 Satz 2 StMSG zur Ausnahme von Rechtsverfolgungspflicht in bestimmten Fällen

3) Krankenversicherung ist sicherzustellen.

Ausdrückliche Verankerung im Ausführungsgesetz, dass Bezugsberechtigte von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind.

4) Rechtsanspruch bei Zuschlägen für alleinerziehende Personen

Die im Bundesgesetz definierten Zuschläge müssen im Ausführungsgesetz mit einem Rechtsanspruch verankert werden. Denn gerade diese Personengruppe ist von einem überdurchschnittlich hohen Armutsrisiko betroffen. So zeigt der Sozialreport des Landes Steiermark im Berichtszeitraum März 2019, dass bei alleinerziehenden MindestsicherungsbezieherInnen 20 Mal (!) so viele Frauen wie Männer und in Summe 2554 Kinder betroffen sind.

5) Abbau von bürokratischen Hürden und notwendige Klarstellungen bei den Zuschlägen aufgrund von Behinderung

Die neuen Zusatzleistungen für Menschen mit Behinderung in Form eines Zuschlages zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes sind auch im Sinne einer Bewusstmachung der erhöhten Lebensführungskosten grundsätzlich zu begrüßen. Gerade bei dieser Personengruppe ist der Abbau von bürokratischen Hürden im Sinne eines barrierefreien Leistungszugangs von besonderer Bedeutung. Die Regelung § 5 Abs. 2 Z. 5 Sozialhilfe-Grundsatz-Gesetz verweist als Voraussetzung für den Leistungsanspruch auf § 40 Abs. 1 und 2 BBG. Das wird im Rahmen des Vollzuges vermutlich schnell so verstanden, dass als Leistungsvoraussetzung ein Behindertenpass vorliegen muss. Unseres Erachtens bedeutet der Verweis aber nur, dass auf den in § 40 BBG definierten Behinderungsbegriff zurückgegriffen wird. § 40 BBG umfasst eine 50%ige Behinderung ebenso wie eine 50%ige Erwerbsminderung. Gerade Menschen mit Erwerbsminderung aufgrund von psychischer Erkrankung verfügen oft über keinen Behindertenpass und müssten diesen bei Geltendmachung des Zuschlags erst mit erheblichem zusätzlichem bürokratischen Aufwand ausstellen lassen. Hier wäre in der Ausführungsgesetzgebung klarzustellen, dass der Bezug des Zuschlags nicht zwingend einen Behindertenpass voraussetzt, sondern dass das Vorliegen dieser Kriterien ggfs. von der Vollzugsbehörde unmittelbar selbst inhaltlich zu prüfen ist.

Weiters ist festzuhalten, dass der Zuschlag bei weitem nicht hoch genug ist, um den tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand auszugleichen, und dass es auch weiterhin der umfassenden Leistungen im Rahmen der Stmk Behindertenhilfe bedarf. Nachdem der Bezug des Zuschlags auf landesgesetzliche Leistungen, „*die an eine Behinderung anknüpfen*“ in Anrechnung zu kommen hat, wäre hier jedenfalls klarzustellen, dass es nur Leistungen der Behindertenhilfe zur Deckung des Lebensunterhalts gem. §§ 9 ff Stmk BHG sein können, die hier in Anrechnung kommen, aber keine sonstigen Betreuungs-, Assistenz- und Unterstützungsleistungen.

6) Antragsrecht und Rechtsanspruch auf Wohnkostenpauschale gem. § 5 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Die Überschreitung des Höchstbetrages bei Leistungen für den Wohnbedarf als Sachleistungen wird in den meisten Fällen notwendig sein. Hier muss es ein gesetzliches Antragsrecht und einen Rechtsanspruch für die Hilfsbedürftigen geben, damit die Wohnkostenpauschale (30% mehr für Wohnausgaben) beantragt und genehmigt werden kann. Diese geben beiden Seiten Sicherheit: einerseits den Menschen, die auf die Sozialhilfe angewiesen sind, und andererseits den Bediensteten, die im Sinne des Gesetzes und im Sinne der Menschen einheitlich und nachvollziehbar Entscheidungen zu treffen haben. Ergänzend

muss angeführt werden, dass die derzeitige steirische Wohnunterstützung in ihrer Form auf die neue Sozialhilfe angerechnet werden muss (§2 Abs 5)

7) Verankerung eines Rechtsanspruchs für alle Leistungen gem. § 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Hier gibt es Gestaltungsspielraum durch den Landesgesetzgeber, dieser sollte genutzt werden: Im Ausführungsgesetz sollte ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen festgelegt werden. Zudem sollte zur besseren Klarstellung eine beispielhafte Aufzählung im Gesetz erfolgen, welche Härtefälle darunter fallen können. Beispielsweise Umzugskosten, Zuzahlung für Möbel, Kautionen...

Bei Wohnungslosigkeit sowie stationärem Aufenthalt darf es keine Minderung der Sozialhilfe geben: Wohnungslose benötigen die volle Höhe, damit sie eine Perspektive haben, um sich wieder selbst Wohnraum schaffen zu können.

Bei stationären Aufenthalten laufen die Wohnkosten für die Betroffenen ja weiter, daher darf es keine Minderung der Sozialhilfe geben.

8) Klarstellung bei Anspruchsberechtigten ohne österreichische Staatsbürgerschaft

Nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz haben dauerhaft niedergelassene Drittstaatsangehörige, die sich seit mindestens 5 Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, Anspruch auf Sozialhilfe:

Klarstellungen sind erforderlich, um einerseits Rechtssicherheit bei AntragstellerInnen als auch bei den vollziehenden Beamten /innen zu gewährleisten und um andererseits Härtefälle abzufedern:

- Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz weist selbst auf den Vorrang zwingender völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Bestimmungen hin (vgl. § 4 Abs.1 Satz 2): Dementsprechend sollte auch das Land Steiermark im Rahmen des Ausführungsgesetzes diese beachten: zB verpflichtet die Richtlinie 2003/109/EG Österreich zu einer sozialrechtlichen Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit einem Daueraufenthalt EU eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gem. § 49 NAG.
- Ausdrücklich festzuhalten ist, dass auch Aufenthaltsverfestigte mit bloß befristetem Aufenthaltstitel als dauerhaft niedergelassen gelten.
- Um die laufenden und geplanten Gewaltschutzmaßnahmen des Bundes und der Länder nicht ad absurdum zu führen: Ausdrückliche Aufnahme von Härtefällen, die ohne Wartefrist von 5 Jahren bezugsberechtigt sind: zB Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind, also Personen, die gem. § 27 Abs. 2 und 3 NAG über einen Aufenthaltstitel verfügen bzw. § 57 (1) Z. 2 und 3 AsylG eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz erhalten haben
- § 5 Abs. 6 bis 9 sieht vor, dass 35 % der Leistungen der Sozialhilfe von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig sind („Arbeitsqualifizierungsbonus“). Die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt gilt als gegeben, wenn Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) nachgewiesen werden. Die genannten Voraussetzungen müssen zwar von allen BezieherInnen der Sozialhilfe – unabhängig von Nationalität oder Rechtsstatus - erfüllt werden, aber erstsprachlich deutschsprechende StaatsbürgerInnen brauchen keinerlei Nachweis über die bestehenden Sprachkenntnisse zu erbringen, sondern eine „persönliche Vorsprache vor der Behörde“ ist ausreichend, da ihre „Sprachkenntnisse angesichts der Erstsprache (...) offenkundig sind“. MigrantInnen hingegen müssen erfolgreich absolvierte

Sprachprüfungen nachweisen, da sie nicht über Deutsch als Erstsprache verfügen. Dies stellt eine (zumindest mittelbare) Diskriminierung dar, die neben Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention auch in Widerspruch zu sowohl Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch Art. 21 der Charta der Grundrechte der EU steht. Auf Umwegen wird hier eine „Wartefrist“ für eine umfassende Inanspruchnahme von Leistungen aus der Sozialhilfe insbesondere für Flüchtlinge eingeführt, bis diese das entsprechende Sprachniveau erreicht haben. Dies widerspricht neben dem schon zuvor genannten Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention auch Art. 29 der sogenannten Qualifikationsrichtlinie, der ebenso ein Gleichbehandlungsgebot beinhaltet.

- Völlig außer Acht gelassen wird außerdem, dass es unter Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung Personen gibt, die aus vielfältigen, komplexen sozialen Gründen – wie zum Beispiel Traumatisierung und/oder Bildungsbenachteiligung und/oder Alter – besondere Lernherausforderungen haben. Für diese Menschen stellen die geforderten Sprachkenntnisse auf überschießendem Niveau daher eine ungleich höhere Barriere dar, während sie gleichzeitig mit einer ungleich schwierigeren alltäglichen Existenzsicherung konfrontiert sind. Wir ersuchen daher jedenfalls um ein ausreichend differenziertes Angebot an Kursmaßnahmen sowie um Sicherstellung einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Anzahl an Sprachkursangeboten, um möglichst viele Härtefälle zu vermeiden. Und es gilt festzuhalten, dass es, wie zahlreiche Expertisen zeigen, Menschen gibt, die diese Hürde nicht schaffen.

9) a) Zusätzliche Sachleistungen für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaften

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht eine Deckelung der Leistungen für Haushaltsgemeinschaften Erwachsener vor. In den Erläuterungen zum Gesetz findet sich allerdings folgende Feststellung: *„Das Recht der Landesgesetzgebung, über die in Abs. 4 angeführte Betragsgrenze hinaus weitere Sachleistungen im Rahmen des Abs. 2 zu gewähren, oder aber – umgekehrt – die Höchstgrenzen nicht auszuschöpfen und ergänzende Regelungen zu treffen bzw. eine allgemeine Deckelung für Haushaltsgemeinschaften vorzusehen (vgl. etwa § 13a Oö. BMSG), bleibt unberührt.“* Es wird ersucht, eine gesetzliche Klarstellung zu treffen, dass für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaften zusätzliche Sachleistungen – über die Begrenzung der Geldleistungen – im Rahmen der Höchstsätze des § 5 Abs 2 erbracht werden.

b) Keine Anrechnung der Einkommen von volljährigen MitbewohnerInnen in einer Wohngemeinschaft

Bei der Berechnung der Sozialhilfe NEU sollen die Einkommen der MitbewohnerInnen in einer Wohngemeinschaft miteinberechnet werden. Verfügen diese über entsprechende Einkommen, kann sich das mindernd auf die Höhe der Sozialhilfe eine/r anderen anspruchsberechtigte/n BewohnerIn auswirken. Wenn alle BewohnerInnen leistungsberechtigt sein sollen, wird für alle die Höhe der Sozialhilfe gekürzt: Wir lehnen dies aus sozialpolitischen Gründen ab, weil damit manifeste Armutslagen geschaffen und verhärtet werden: Wohngemeinschaften sind keine Wirtschaftsgemeinschaften und gerade Menschen mit wenig Einkommen können sich auf diese Weise das Wohnen angesichts deutlich gestiegener hoher Wohnkosten leisten. Dies ist vor allem für eine älter werdende Gesellschaft immer wichtiger, bei der es auch darum gehen wird, gemeinschaftliche und leistbare Wohnformen zu finden. Außerdem kann es einen stigmatisierenden und

beschämenden Akt darstellen, wenn von MitbewohnerInnen, mit denen kein Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis besteht, Einkommensnachweise verlangt werden müssen.

10) Keine Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen bei Existenzsicherung

Die Sozialhilfe ist das letzte soziale Netz und darf daher keinesfalls aufgrund von Sanktionen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz für vermeintliche „Fehlverhalten“ gekürzt oder gar ganz gestrichen werden. Dies entzieht den Menschen ihre Existenzgrundlage und treibt sie in große Not. Zudem werden durch die Sanktionen, als vermeintliche „Arbeitsanreize“, und den dadurch entstehenden Druck, jede noch so schlecht bezahlte Stelle annehmen zu müssen, mehr Menschen gezwungen zu Niedriglöhnen und/oder unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen zu arbeiten.

11) Arbeitsfähigkeit geht über gesundheitliche Belange hinaus

Als arbeitsfähig definierte Menschen müssen dem Arbeitsmarkt (aktiv) zur Verfügung stehen, damit sie ihre Ansprüche auf Sozialhilfe nicht verlieren. Durch die geplante Reform ist zu erwarten, dass destruktive Spannungen und Konflikte bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit zunehmen werden und dabei die spezifischen Lebenslagen von Betroffenengruppen nicht berücksichtigt werden. Die steiermarkweite Etablierung von Erwachsenensozialarbeit und professionelle sozialpädagogische Diagnosen können dazu beitragen, dass die Arbeitsfähigkeit in Bezug zu den jeweiligen Lebenslagen gesehen wird, was durch rein medizinische Diagnosen nicht beurteilt werden kann (siehe dazu §7 Absatz 5 StMSG)

12) Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze ermöglichen

Es ist ein wichtiger finanzieller aber insbesondere auch motivierender Faktor, dass Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, dazuverdienen können, ohne dass ihnen dieses Einkommen sofort wieder abgezogen wird. Dies sollte in der Steiermark jedenfalls ermöglicht werden.

Das Recht auf Arbeit ist in den Menschenrechten verankert. Gerade Menschen, die auf das letzte soziale Netz angewiesen sind, haben Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen bzw. einer existenzsichernden Beschäftigung nachzugehen. Ein Freibetrag in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze, bietet einen zusätzlichen Anreiz einer Beschäftigung nachzugehen. Beschäftigung bedeutet für die Menschen soziale Teilhabe, gibt ihnen das Gefühl gebraucht zu werden, Teil eines Teams zu sein. Gleichzeitig stellt die geringfügige Beschäftigung oftmals eine „Türöffnerfunktion“ zu einem höherwertigen Dienstverhältnis dar. Weiters unterstützt sie Menschen ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten und auszubauen. Ein Freibetrag in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist auch beim Bezug des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe und im Rehabilitationsgeld gegeben. Dies steht nicht im Widerspruch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, die Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme besteht weiter.

Und im Unterschied zu Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis, die vielleicht kaum mehr verdienen als ein/e LeistungsbezieherIn mit geringfügiger Beschäftigung, ist anzumerken, dass diese in einem regulären Beschäftigungsverhältnis Sonderzahlungen bekommen und ihre Beschäftigung zur Pensionsberechnungsgrundlage beiträgt.

Insgesamt überwiegen die positiven Heranführungsaspekte zum Arbeitsmarkt, die verbesserte gesellschaftliche Integration und Teilhabe mit all ihren sozialen und gesundheitlichen Aspekten bei weitem.

Armutnetzwerk Steiermark

Keesgasse 3

8010 Graz

+43 664 9261088

office@armutsnetzwerk-stmk.at

www.armutsnetzwerk-stmk.at

Mitgliedsorganisationen:

Achterbahn, Amsel, ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, bbs-Netzwerk, Bicycle, Caritas, Chance B, Culture Unlimited, DLG-Weiz, ERFA, Frauenservice, Lebenshilfen Soziale Dienste, LEO, Lichtpunkt, InterACT, ISOP, Jugend am Werk Steiermark, Schuldnerberatung Steiermark, Steirischer Dachverband der offenen Jugendarbeit, Volkshilfe-Landesverein Steiermark, ZEBRA

Graz, Juli 2019